

**Amtsblatt der Stadt Tittmoning
Nr. 16/2020 vom 14.09.2020**

19/2020

Bekanntmachung der Stadt Tittmoning vom 14.09.2020

Az.: 610-09/69

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);

54. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Tittmoning (Bereich Weilham und Kay)

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)

Der Stadtrat der Stadt Tittmoning hat am 19.03.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Ortsteils Weilham zu ändern. Die Bauleitplanung dient vor allem der Ausweisung zusätzlicher Bauflächen im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1500/9, 1500/10, 1500/11 und 1501, Gemarkung Törring. Im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung wurde hierzu der gesamte Ortsteil Weilham in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung miteinbezogen.

In seiner Sitzung vom 16.04.2020 hat der Bau- und Umweltausschuss - im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 2.15 für das Gebiet „Kay-Mitte“ – beschlossen, die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche im Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 1375, 1396, 1397 und 1398, Gemarkung Kay, im Rahmen der nachfolgenden Änderung des Flächennutzungsplans künftig als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist auch aus dem unten abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Am 08.09.2020 billigte der Stadtrat der Stadt Tittmoning den, vom Architekturbüro Mißberger + Wiesbauer, Tittmoning, erstellten Planentwurf zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan, in der Fassung vom 19.08.2020, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht.

Der Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, sowie die, nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 22.09.2020 bis einschließlich 23.10.2020

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, II. Stock, Zimmer-Nr. 26, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es sind umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen (Lärm, Erholung), Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Landschaft sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich verfügbar.

Es handelt sich hierbei im Einzelnen um folgende Unterlagen:

- [1] Begründung mit Umweltbericht zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Tittmoning, des Architekturbüros Mißberger + Wiesbauer, vom 19.08./08.09.2020 (Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Landschaft)

- [2] Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5.13 „Weilham-Nord“ mit Begründung und Umweltbericht, des Architekturbüros Mißberger + Wiesbauer, vom 08.09.2020 (Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Landschaft)
- [3] Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung des Dr. Christoph Manhart vom 10.08.2020 (Informationen zum Artenschutz)
- [4] Immissionsschutztechnisches Gutachten - Luftreinhaltung der Hooch & Partner Sachverständige PartG mbB vom 07.10.2019 (Informationen zu Luftreinhaltung)
- [5] Immissionsschutztechnisches Gutachten - Schallimmissionsschutz der Hooch & Partner Sachverständige PartG mbB vom 07.10.2019 (Informationen zum Lärmschutz)
- [6] Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Höhere Landesplanungsbehörde) vom 06.07.2020 (Informationen zu Natur und Landschaft und Immissionsschutz)
- [7] Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein (Untere Immissionsschutzbehörde) vom 16.06.2020 (Informationen zu Geruchs- und Lärmimmissionen)
- [8] Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein (Untere Bauaufsichtsbehörde) vom 08.07.2020 (Informationen zum Orts- und Landschaftsbild)
- [9] Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein (Untere Naturschutzbehörde) vom 06.07 (Informationen zu Artenschutz, Natur und Landschaft)
- [10] Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein (Wasserrecht/Bodenschutz) vom 07.07.2020 (Informationen zu Niederschlagswasserbeseitigung und Altlasten)
- [11] Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 06.07.2020 (Informationen zu Grundwasser, Wasserversorgung, Oberflächengewässer, Überschwemmungssituation, Abwasserentsorgung und Altlastenverdachtsflächen)
- [12] Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein (Bereich Landwirtschaft) vom 23.06.2020 (Informationen landwirtschaftlichen Immissionen)
- [13] Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein vom 10.06.2020 (Informationen zu Verkehrslärm)
- [14] Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 08.07.2020 (Informationen zu Bodendenkmälern)

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tittmoning unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.tittmoning.de/de/rathaus/bauleitplanung/aktuelle-verfahren>

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

